

defy. deploy. run.

# Herzlich Willkommen

Infrastrukturinvestments: Solide und tragfähig?  
Welche Vorteile bietet die Regulierung für Alternative Investments?

Sebastian Höft

Juni 2025

FONDS  
PLATTFORM 

lpa\_

# lpa\_

180+ clients





# GLOBAL SERVICE PROVIDER

We accompany clients across Europe and **beyond!**

## Clients on board

LPA is proud to provide the tailored solutions to our Clients across the globe

ROBECO



ampega.



PIMCO

## Ecosystem-backed

We are active in European AM ecosystem and work closely with associations and infrastructure providers



## European and key markets regulations expertise

Germany, Luxembourg, Switzerland, Spain, France and many more



# ELTIF 2.0

# ELTIF 2.0

ELTIF European Long Term Investment Fund

Stand 31.12.2024: 144 registrierte ELTIFs (ESMA)

Reguliert durch die Verordnung (EU) 2023/606 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760

Gemäß Verordnung (EU) 2015/760 entspricht ein ELTIF im Wesentlichen einem Alternativen Investmentfonds (AIF)

RTS Regulatory Technical Standards:  
Delegierte Verordnung (EU) 2024/2759 ergänzt die Verordnung (EU) 2015/760.

Rahmenwerk u.a. zum Liquiditätsmanagement und Anteilsscheinrücknahme

**ASSETS**

**VERTRIEB AN  
PRIVATANLEGER**

**RÜCKGABE-  
MÖGLICHKEITEN**

**LIQUIDITÄT &  
FÄLLIGKEITSSTRUKTUR**

# ELTIF 2.0 - Assets

## Art. 9: Zulässige Anlagen

- Ausschluss von Leerverkäufen, Wertpapierleihe >10% d. NAV und Investitionen in Rohstoffe
- Derivate ausschließlich zu Absicherungszwecken

## Art. 10: Zulässige Anlagevermögenswerte qualifizierter Portfoliounternehmen gem. Art. 11

- Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente
- Schuldtitel, Anleihen und vom ELTIF gewährte Kredite
- Einfache, standardisierte und transparente Verbriefungen und Schuldverschreibungen

## Art. 11: Qualifizierte Portfoliounternehmen

- Finanzunternehmen das keine Holdinggesellschaft ist und/oder wurde weniger als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Erstinvestition registriert
- Nicht an einem geregelten Markt gehandelt wird oder eine Marktkapitalisierung von <1.5 Mill. EUR aufweist
- Ansässig innerhalb der EU oder Drittland welches nicht als Hochrisikoland eingestuft ist

## Art. 12: Interessenskonflikte

Keine Investitionen in die der Verwalter des ELTIFs direkte oder indirekte Beteiligungen hält

## Art. 13: Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung

- Mind. 55% des NAV in zulässige Anlagen
- Max. 20% des NAV in begebene Instrumente eines qualifizierten Unternehmens, eines Sachwertes oder anderen ELTIF, OGAW, EU-AIF, EU-VECA, EU-SEF

## Art. 16: Barkreditaufnahme

max. 50% des NAV bei Vertrieb an Privatanleger;  
100% bei professionellen Investoren

# ELTIF 2.0 – Vertrieb an Privatanleger

## Art. 3 Zulassung und öffentliches Zentralregister

Angabe ob ELTIF an Privatanleger vertrieben werden kann

## Art. 5 Antrag auf Zulassung eines ELTIF

Beschreibung der Informationen die Privatanlegern zur Verfügung gestellt werden und die Abwicklung von Beschwerden

## Art. 23 Transparenz

- Pflicht zur vorherigen Veröffentlichung eines Basisinformationsblattes
- Unmissverständliche Angabe im Prospekt, ob ELTIF an Privatanleger vertrieben werden soll
- Auf Wunsch zusätzliche Bereitstellung von Informationen über Anlagegrenzen und Risikomanagement

## Art. 24 Zusätzliche Anforderungen an den Prospekt

Paperhafte Version des Prospekts Jahresberichts auf Wunsch für Privatanleger

## Art. 27 Internes Bewertungsverfahren für ELTIF, die an Kleinanleger vertrieben werden können

ELTIFs müssen zur jederzeit den Befürnissen des bestimmten Zielmarktes ihrer Privatanleger entsprechen

## Art. 29:

Spezifische Bestimmungen für Verwahrstellen (hier nicht näher betrachtet)

## Art. 30

Spezifische Anforderungen in Bezug auf den Vertrieb und die Vermarktung von ELTIF an Kleinanleger: vgl MiFID-Anforderungen

# ELTIF 2.0

## Art. 18: Rücknahme von Anteilen von ELTIF

- Nicht vor Ende der Laufzeit des ELTIFs oder Rückgabe vor Ende der Laufzeit sofern ein angemessenes Liquiditätsmanagement ggü. der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden kann und der Rückgabeprozess entsprechend im Prospekt beschrieben ist.
- Stets die Option einer Barrückzahlung
- Mindesthaltedauer zulässig
- Offenlegung aller relevanten Details zur Rücknahmepolitik und des Rücknahmeverfahrens sowie des dazugehörigen Liquiditäts- und Portfoliomanagements zur Sicherstellung aller Verpflichtungen aus eventuellen Rücknahmen gegenüber Privatinvestoren.



# Rückgabe- möglichkeiten für Anleger

# ELTIF 2.0 – Liquidität & Fälligkeitsstruktur

## Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2759 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760: Kriterien zur Festlegung einer Mindesthaltedauer:

- Langfristigkeit, Anlagestrategie und zu erwartende Anlegerbasis
- Portfoliozusammensetzung des ELTIFs und das zugrundeliegende Liquiditätsprofil und Positionierung innerhalb der Laufzeit
- das Ausmaß, in dem der ELTIF Bargeld verleiht oder aufnimmt, Kredite gewährt oder Wertpapierleihe-, Wertpapierleihe- Rückkaufgeschäfte oder andere Vereinbarungen eingeht, die eine gleichwertige wirtschaftliche Wirkung haben und ähnliche Risiken bergen

## Anforderungen gem. Art. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2759 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 hinsichtlich Rücknahmeregelung und Liquiditätsmanagementinstrumente:

- Rücknahmegrundsätze beinhalten u.a. den Zeitpunkt und Häufigkeit, etwaige Beschränkungen und allgemeine Rücknahmebedingungen
- Berücksichtigung der langfristigen Natur und Anlagestrategie des ELTIFs sowie die zugrunde liegenden Anlageklassen des ELTIFs, ihr Liquiditätsprofil und ihre Position im Lebenszyklus
- Begründung einer Angemessenheit gegenüber den zuständigen Behörden falls eine Rücknahme häufiger als vierteljährlich stattfinden soll
- Nach eigenem Ermessen: Verwässerungsschutzgebühren, Swing-Pricing und Rücknahmegebühren

# AIFMD II



# AIFMD 2.0

Richtlinie (EU) 2024/927 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU (AIFMD Directive) und 2009/65/EC (UCITS-Directive)

Umsetzung bis zum April 16<sup>th</sup> 2026

Neues AIFMD Annex IV Reporting erforderlich – Entwurf ausstehend

ESMA Konsultationspapier RTS Loan Origination Dec. 12<sup>th</sup> 2024

**LOAN ORIGINATION**

**BENCHMARKING**

**DELEGATION &  
AIFMD-Report**

# AIFMD II – Loan Origination

## Art. 4 Definitionen

Kreditvergabe als direkte oder indirekte Gewährung eines Kredites durch einen AIF

## Art. 6 Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit als AIFM

Kreditdienstleistungen gemäß der Richtlinie (EU) 2021/2167 als zulässige Dienstleistung eines AIFMs auf Antrag

## Art. 15 Risikomanagement

- AIFM sorgt für wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse zur Kreditvergabe
- Max. Kreditvolumen i.H.v. 20% an einen einzelnen Kreditnehmer
- Max. Hebelfinanzierung 175% für offene bzw. 300% für geschlossene AIFs
- Vermeidung von Interessenskonflikten d.h. keine Kreditvergabe an Verwahrstelle, AIFM oder Delegierter des AIFM
- Alle Erträge aus den Krediten, abzüglich zulässiger Gebühren für deren Verwaltung, müssen vollständig dem AIF zugerechnet werden. Offenlegung aller mit der Verwaltung der Kredite verbundenen Kosten und Ausgaben

## Art. 16 Liquiditätsmanagement

Kreditvergebene AIFs müssen grundsätzlich geschlossen sein. Eine Abweichung ist möglich, wenn der AIFM der NCA nachweist, dass das Liquiditätsrisikomanagementsystem des AIF mit seiner Anlagestrategie und Rücknahmepolitik vereinbar ist.

# AIFMD II

## Art. 6 Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit als AIFM:

- Verwaltung von Referenzwerten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011
- Verwaltung von Referenzwerten die in den von AIFM verwalteten AIFs verwendet werden ist nicht zulässig (Interessenskonflikt)

## Verwaltung der Referenzwerte gem. Verordnung (EU) 2016/1011

# Benchmarking - Verwaltung von Referenzwerten

# AIFMD II – Delegation & AIFMD Report

## Art. 7: Antrag auf Zulassung:

- Identifizierung aller Delegierten einschließlich dessen Sitz und Angabe, ob es sich um ein reguliertes Unternehmen handelt
- Identifizierung der betroffenen AIFs inkl. Beschreibung und Umfang der zu übertragenden Tätigkeiten
- Beschreibung der delegierten und beibehaltenen Risiko- und Portfoliomanagementfunktionen
- Ausführliche Beschreibung der Ressourcen und Prozesse zur Überwachung des Delegierten

## Art. 24: Informationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden (Annex IV Report)

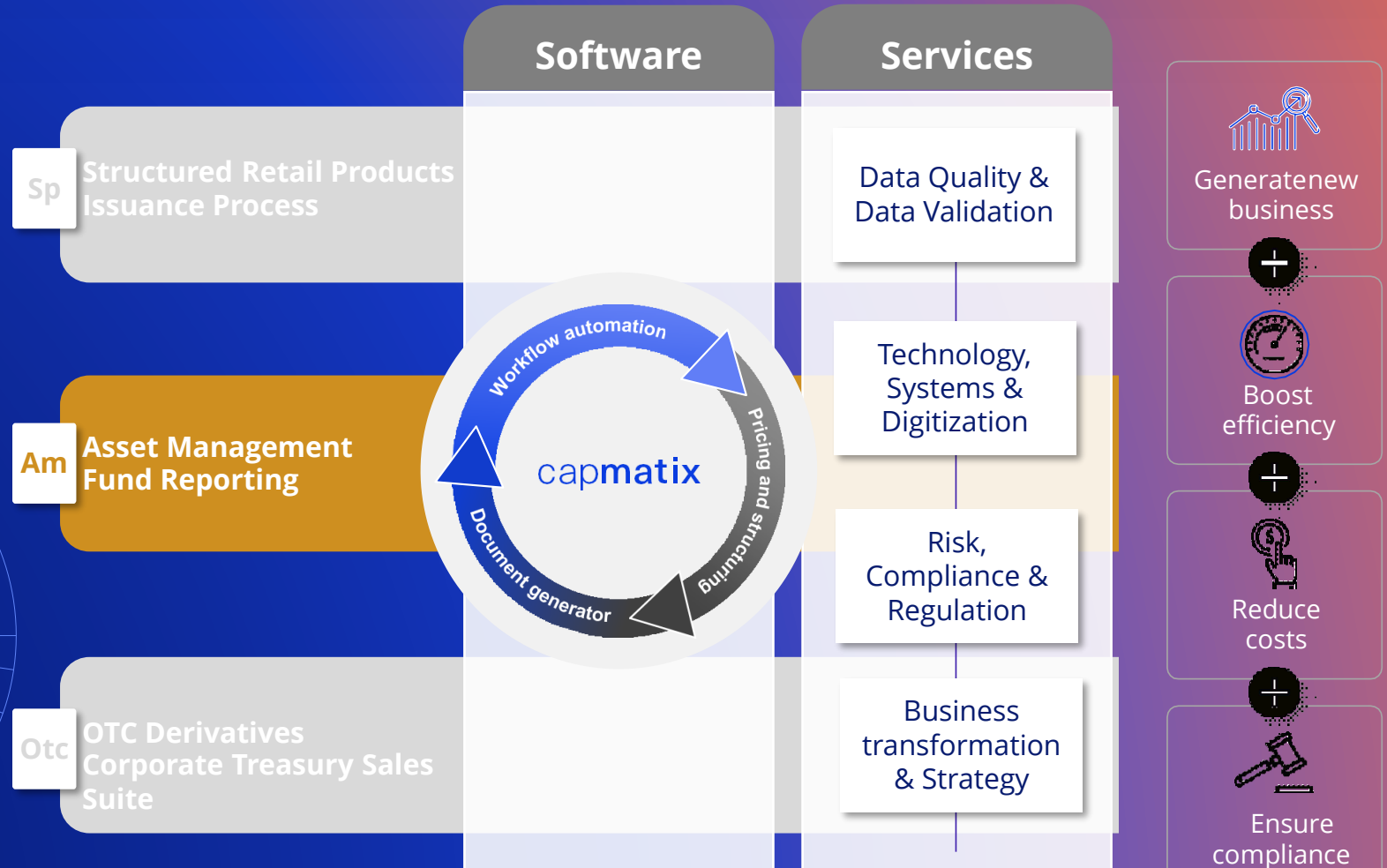
- Informationen zu Übertragungsvereinbarungen („Delegation“) in Bezug auf das Portfolio- und Risikomanagement inkl. Identifizierung des Delegierten, eine Beschreibung der Tätigkeit, betroffene AIFs und den Umfang sowie Angaben zu regelmäßigen Überprüfungen im Rahmen der Due Dilligence und den Prüfungsergebnissen
- Anzahl der FTE des AIFMs zur Überwachung von Delegierten
- Informationen zu Instrumenten und Märkten die der AIF handelt bzw. in denen er handelt

# Digital Banking in seiner Gesamtheit: Die Technologielösungen von LPA werden durch ein einzigartiges Wertversprechen ergänzt, das auf fundiertem Kapitalmarkt- und Regulierungswissen beruht.

defy. deploy. run.

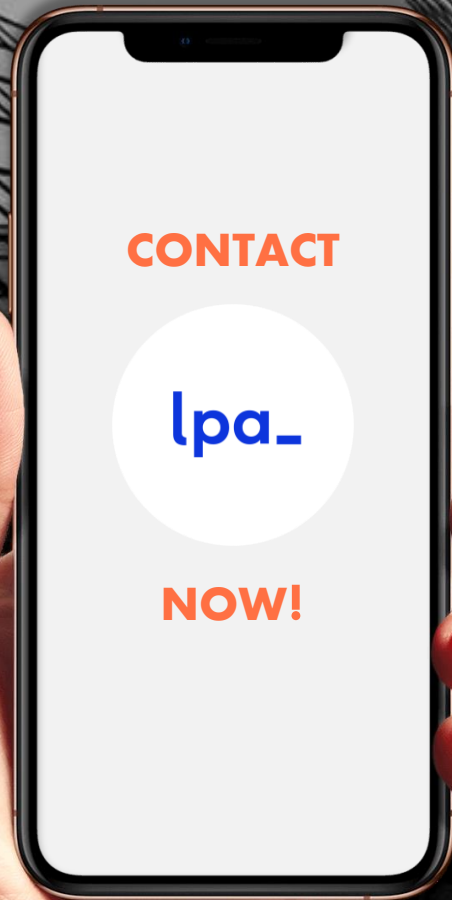
Modernste Software ergänzt um

die besten Kapitalmarktexperten



**ZEIT FÜR  
IHRE FRAGEN**

# YOUR SUCCESS IS OUR PRIORITY\_



**Sebastian Höft**

Global Director Sales Asset Management  
[sebastian.hoeft@l-p-a.com](mailto:sebastian.hoeft@l-p-a.com)

lpa\_